

HEIMATSTUBE NEDLITZ

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Heimatstube Nedlitz“.
- 1.2 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in 39291 Nedlitz, Stadt Gommern.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Zweck des Vereins ist die freiwillige Zusammenarbeit von Einzelpersonen und Vereinigungen mit dem Ziel, die Werte der Heimat zu erforschen, zu erschließen, zu sammeln, zu schützen und zu pflegen, sowie die Lebensfreude und Heimatverbundenheit zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht u.a. durch:
 - die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
 - die Förderung von Kunst und Kultur;
 - die Erforschung und Verbreitung der Heimat- und Regionalgeschichte z.B. mittels Chroniken;
 - die Förderung, Bewahrung und Pflege der Denkmale/ Erinnerungsstätten;
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke;
 - die Zusammenarbeit mit den Vereinen der Ortschaften;
 - die Organisation und Durchführung von Lesungen, kulturellen Veranstaltungen und heimatkundlichen Wanderungen und Fahrten;
 - die Beteiligung an der Organisation von Dorffesten;
 - die Veröffentlichungen von Arbeiten und die Organisation von Ausstellungen.
- 2.2 Der Verein kann für spezifische Aufgaben Arbeitsgruppen wie die Nähstube, die Ortsbücherei oder die Chronisten bilden.
- 2.3 Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Zuwendungen und Spenden, die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Mitgliedern kann jedoch Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die sie für den Verein gemacht haben, gewährt werden.
- 3.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3 Der Verein ist ideologisch, politisch und konfessionell neutral.
- 3.4 Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Rechte der letztgenannten werden durch eine natürliche Person wahrgenommen.
- 4.2 Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Über diesen entscheidet der Vorstand abschließend. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.
- 4.3 Die Mitglieder sind angehalten, den Vereinszweck zu fördern. Die festgesetzten Beiträge sind Jahresbeiträge und pünktlich innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres zu entrichten.
Mitgliedsbeiträge sind Bringschuld.
Die Höhe des Beitrages, mögliche Minderungen oder Erlasse beschließt die Mitgliederversammlung und regelt dies in einer Beitragsordnung.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Kündigung durch den Verein, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Auflösung des Vereins.
Der freiwillige Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
Mit dem Wirksamwerden des Austritts oder der sonstigen Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte und -pflichten. Bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwaiger eingebrachter Vermögenswerte bzw. des bis Jahresende zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages.
- 4.5 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses schwerwiegend gegen die Ziele des Vereins verstößt, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder die Satzung verletzt.
Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn es mehr als zweimal mit der Zahlung des Vereinsbeitrags in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
Vor Beschlussfassung sind dem Mitglied die gegen ihm erhobenen Vorwürfe bekannt und ihm die Gelegenheit zu geben, sich dazu innerhalb einer Frist von vier Wochen zu äußern.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand gemäß § 26 BGB.
- 4.6 Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung verdienstvolle Personen mit dem Titel "Ehrenmitglied" auszeichnen.

§ 5 Organe des Vereins

- 5 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen und muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen;
- 6.3 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- 6.4 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter oder ein vorher in der Versammlung bestätigter Versammlungsleiter und dieser übt das Hausrecht aus.
- 6.5 Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- 6.6 Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

- 6.7 Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
§9 (Auflösung des Vereins) bleibt hiervon unberührt.
- 6.8 Der Mitgliederversammlung obliegen neben den sonst im Gesetz und der Satzung genannten Aufgaben
- die Entgegennahme und Billigung des Jahresberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer zur Jahresrechnung und den Kassenvorschlag für das nächste Geschäftsjahr;
 - die Bestellung und Entlastung des Vorstandes;
 - die Bestellung eines oder mehrerer Kassenprüfer;
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 6.9. Alle drei Jahre wird die Mitgliederversammlung als Wahlversammlung durchgeführt.
- 6.10 Der Wahlversammlung obliegen folgende Aufgaben:
- Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
 - Es gilt die offene Einzelwahl.
 - Wahl des Vorstandes und seine Abberufung.
 - Wahl der Revisionskommission und seine Abberufung.

§ 7 Der Vorstand des Vereins

- 7.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier bis neun Personen.
- 7.2 Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam und leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 7.3 Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 7.4 Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.
- 7.5 Im Vorstand können Nichtmitglieder sowie Vertreter von Nedlitzer Vereinen beratend mitarbeiten. Der Vorstand beschließt deren Teilnahme an den Vorstandssitzungen.
- 7.6 Der Vorstand kann Ordnungen beschließen und fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- 7.7 Der Vorstand und sonstige Organe des Vereins haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstanden Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung der Mitglieder des Vorstands ist gemäß § 31 a BGB beschränkt und die Haftung von Vereinsmitgliedern regelt § 31b BGB.
Um bestehende Haftungsrisiken abzumildern, ist eine Vereinshaftpflicht für den Verein abzuschließen.

§ 8 Kassenführung und -prüfung

- 8.1 Für die Kassenführung ist der Kassenwart auf der Grundlage eines vom Vorstand bestätigten Kassenplanes verantwortlich.
- 8.2 Die Kassenprüfer/Revision prüfen rechtzeitig einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung die Kasse und legen in der Mitgliederversammlung/Wahlversammlung schriftlich Rechenschaft ab. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins zu nehmen.
Die Prüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung erfolgt, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

- 9.2 Im Falle der Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Körperschaft des öffentlichen Rechts – die Stadt Gommern/Ortschaft Nedlitz. Diese muss die Mittel ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§ 10 Datenschutz

- 10.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 10.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 10.3 Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten. Diese Daten sind ausschließlich Name, Adresse, eMail, Telefonnummer sowie der Status des Mitgliedsbeitrags des Mitgliedes. Diese Daten werden gespeichert, übermittelt und verändert. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.
Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, die Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit sowie die Sperrung bzw. Löschung seiner Daten.
Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien im Rahmen von Aktivitäten des Vereins zu.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 31. August 2022 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.
Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts erfolgt.

Nedlitz, den 31. August 2022



Vorsitzender Werner Meyer

Gründungsmitglieder eingetragener Verein (e.V.) am 04. August 2022

- | | |
|--------------------------|------------------------|
| 1. Werner Meyer | 5. Jana Riedziewski |
| 2. Karin Salwiczek | 6. Erika Bierhals |
| 3. Marie-Christin Becker | 7. Christiane Schnelle |
| 4. Rebecca Sallier | 8. Monika Kisser |
| | 9. Claus Bierhals |